



Kulzer Allgemeine Einkaufsbedingungen 07/2017

1 Geltungsbereich

Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Kulzer GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen („Kulzer“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten auch für künftige Bestellungen von Kulzer. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB oder dem Gesetz abweichen, widerspricht Kulzer, es sei denn, Kulzer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Kulzer in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Warenlieferungen oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Kulzer schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.

2.2 Die von Kulzer ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelldatum angenommen werden.

2.3 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch Kulzer ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn Kulzer auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.

3 Überprüfungs- und Beschaffungspflicht

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Kulzer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Kulzer schriftlich anzumelden und zu klären.

3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

4 Lieferung; Sicherungsrechte des Lieferanten; Sicherheit in der Lieferkette

4.1 Die von Kulzer in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Mangels einer solchen Angabe ist eine Ware bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu liefern bzw. zu erbringen.

4.2 Kann die nach 4.1 maßgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies Kulzer unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, Kulzer unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4.3 Sämtliche Vorgaben von Kulzer hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.

4.4 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP „Verwendungsstelle“ (INCOTERMS 2010). Bei Lieferung auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.5 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Kulzer gestattet. Kulzer darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4.6 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionswisen Nettogewicht und der vollständigen SAP-Bestellnummer von Kulzer beizufügen.

4.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung eventuell bestehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Kulzer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Kulzer bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.9 Der Lieferant wird Kulzer bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von Kulzer angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben.

4.10 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen Nachweisen behält sich Kulzer vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

4.11 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen oder ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Kosten wie beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs.

4.12 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen Kulzer und dem Lieferanten.

4.13 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten, z. B. durch Übernahme der Anforderungen international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbes. AEO). Er wird seine Lieferungen und Leistungen an Kulzer vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Unterauftragnehmer wird er zu entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen verpflichten.

4.14 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungsspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und Kulzer zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies Kulzer spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

4.15 Kulzer behält sich das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten zur Herstellung beigestellt werden, vor. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen wird für Kulzer vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Kulzer, so dass Kulzer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4.16 Die Übereignung der Ware an Kulzer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Kulzer im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Kulzer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechnen Kulzer – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Kulzer zur Folge haben.

6 Vertragsstrafen

6.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann Kulzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2 Die Vertragsstrafe nach 6.1 ist wirksam, wenn der Lieferant in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt Kulzer die verspätete Erfüllung an, so kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn Kulzer sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe muss spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

6.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 6.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

7 Mängelansprüche, Rückgriff und Produkthaftung; Versicherung

7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein und garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

7.2 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Kulzer gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobefahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von Kulzer für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.



7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist Kulzer berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann Kulzer vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.

7.6 Entstehen Kulzer in Folge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von Kulzer für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn Kulzer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Kulzer von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Wird Kulzer wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweisbelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.

7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von Kulzer nachzuweisen.

7.9 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.

7.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle Mängelansprüche. Stehen Kulzer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird Kulzer von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anforderung freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die Kulzer aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant Kulzer ersetzen. Unabhängig davon ist Kulzer berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.

9 Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. für Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Kulzer zurückzunehmen.

9.2 Rechnungen müssen die SAP-Bestellnummer von Kulzer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.

9.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (und ggf. Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

9.4 Fälligkeitszinsen sind nicht zu zahlen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Für den Eintritt des Verzugs gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Kulzer in gesetzlichem Umfang zu. Kulzer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Kulzer Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

10 Schutz gewerblicher Rechte und Know-how

10.1 Von Kulzer dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von Kulzer. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und

schriftlicher Zustimmung von Kulzer an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

10.2 Die in 10.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an Kulzer zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

10.3 Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche eine Anwendung der von ihm gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse zum Gegenstand haben oder für die die Nutzung der gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig sind, so gewährt der Lieferant Kulzer an diesen Schutzrechten ein unwiderrufliches, weltweites und kostenloses, das heißt durch die für die Lieferung vereinbarte Vergütung vollständig abgegoltene Mitbenutzungsrecht, in einem für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. der gelieferten Arbeitsergebnisse oder deren wesentliche Teile notwendigen Umfang. Dieses Recht umfasst ausdrücklich das Recht zur Unterlizenzvergabe an Dritte durch Kulzer in einem Umfang, der für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse bzw. gelieferten Arbeitsergebnisse notwendig ist.

10.4 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, erhält Kulzer auf die Ergebnisse als Ganzes sowie auf deren wesentlichen Teil ein ausschließliches, uneingeschränktes und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Vergütung für die Lieferung abgegolten ist. Soweit Arbeitsergebnisse hierbei ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Lieferant das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, dieses Arbeitsergebnis in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu ändern und zu bearbeiten. Kulzer hat weiterhin ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Lieferanten bzw. dessen Arbeitnehmern oder gemeinsam mit Mitarbeitern von Kulzer gemacht werden. Der Lieferant informiert Kulzer unverzüglich über alle gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen und bietet diese Kulzer zur kostenlosen, also nicht noch gesondert zu vergütenden Übernahme an. Der Lieferant ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Regelungen allein verantwortlich. Der Lieferant erklärt sich zur Hilfestellung und Abgabe aller für die Erlangung und Erteilung von Schutzrechten notwendigen Erklärungen auf eigene Kosten bereit. Ist Kulzer nicht an einer Schutzrechtserlangung interessiert, kann der Lieferant die Schutzrechtsanmeldungen in eigenem Namen und auf eigene Kosten betreiben, wobei der Lieferant Kulzer eine nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz an sämtlichen Schutzrechten einräumt, die auf dieser Erfindung basieren. Will der Lieferant ein solches Schutzrecht fallen lassen, wird er es Kulzer vorher schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbieten.

10.5 Sofern der Lieferant sich eines Unterauftragnehmers bedient, so hat er sicherzustellen, dass dieser die Rechte von Kulzer gemäß 10.3 und 10.4 anerkennt.

11 Verhaltenskodex

Mit verantwortungsvollem Handeln will Kulzer dazu beitragen, dass der gute Ruf von Kulzer gestärkt wird. Die Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln sind im Kulzer-Verhaltenskodex niedergelegt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lauteren Wettbewerbs, die Export- und Importverbote, die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kulzer, Geschäftspartner nicht zu bestechen, jegliche Form von Kinderarbeit oder moderner Sklaverei auszuschließen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Umfeld zu gewährleisten.

12 Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von Kulzer.

12.2 Es gilt das Recht am Geschäftssitz von Kulzer unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist der Sitz von Kulzer. Kulzer ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, zuständig ist.